

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Dorf- und Reitplatz“ dient der Anlage eines öffentlichen Dorf- und Reitplatzes. Funktionsgebäude (z.B. Kampfrichterturn, Sanitäranlage, Unterstände und Lagergebäude) sind bis insgesamt 500 qm Gebäudegrundfläche zulässig.

I.2) Grünfläche „Weide/Festwiese“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Neben einer Pferdeweide-/Grünlandnutzung ist eine zeitweilige Nutzung als Festwiese für Dorffeste, Zirkusse und andere gemeindlich verantwortete öffentliche Veranstaltungen und/oder als Bedarfsparkplatz bei öffentlichen Veranstaltungen zulässig.

I.3) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Ruhezeit an Werktagen von 20-22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig sind die elektroakustischen Beschallungsanlagen des Reitturniers und des Dorffestes wie folgt zu begrenzen:

M1: Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes an Werktagen innerhalb der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr ist die Emission der Beschallungsanlage des Dorffestes auf einen Schalleistungspegel von LWA ≤ 102 dB(A) zu begrenzen.

M2: Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes an Sonn- und Feiertagen sind die Schallemissionen der Beschallungsanlagen

- des Reitturniers auf einen Schalleistungspegel von LWA ≤ 105 dB(A) und
- die des Dorffestes auf einen Schalleistungspegel von LWA ≤ 102 dB(A) zu begrenzen.

Ein Veranstaltungsbetrieb im Nachtzeitraum in der Zeit von 22-06 Uhr an Werktagen bzw. 22-07 Uhr an Sonn- und Feiertagen

sollte im Regelfall ausgeschlossen werden. Aufgrund der notwendigen Nachtabsenkung der Emissionen liegt das verbleibende Emissionskontingent von LEK=62 dB aus gutachterlicher Sicht unterhalb der typischen Emissionen für die im vorliegenden Gutachten geprüften Veranstaltungsarten.

Ein seltener Nachtbetrieb ist zulässig sofern im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Veranstalter nachgewiesen werden kann, dass für die geplante Veranstaltungsart die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm RL M-V für seltene Ereignisse von LR,N,selten = 55 dB(A) nicht überschritten werden.

Empfehlungen für immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

b) 1. Um die Bedingungen für seltene Veranstaltungen gemäß Freizeitlärm-Richtlinie M-V zu erfüllen, ist die Anzahl der Veranstaltungen auf maximal 10 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres zu begrenzen.

2. Die Veranstaltungszeiten sind auf den Tagzeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zu begrenzen.

3. Auf der Veranstaltungsfläche mit einer Fläche von maximal 1.150 m² sind nur Nutzungen zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691: 2006-12 „Geräuschkontingenterierung“ weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (20:00 bis 22:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L _{EX} in dB(A)/m²		
	werktags 08-20 Uhr	werktags 06 – 08 Uhr werktags 20 – 22 Uhr sonn-/feiertags 07 - 09 Uhr sonn-/feiertags 09 – 13 Uhr sonn-/feiertags 13 – 15 Uhr sonn-/feiertags 15 – 20 Uhr sonn-/feiertags 20 – 22 Uhr	Nacht
Fläche Dorffest	75	72	62

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5

4. Die Geräuschemissionen beim Betrieb von Beschallungsanlagen sind so zu begrenzen, dass im Umfeld des Veranstaltungsortes keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen entstehen. Der Nachweis erfolgt gemäß Anordnung im Einzelfall nach § 24 BImSchG.

I.4) Maßnahmen für den Artenschutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG führen können, sind zu beachten:

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme: Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm,
- Einsatz von Intervallschaltungen.

Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme: Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten für die Gebäude (inkl. Container) müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme: Einhalten eines 20 m Sicherheitsabstands von den Heckenstrukturen an der Westseite der Festwiese während der Veranstaltungen.

Vermeidungsmaßnahme V 4

Maßnahme: Bei Bauarbeiten in den Monaten Februar bis Oktober ist der Baustellenbereich durch einen vollumschließenden Amphibienschutzzaun abzusperren. Der Zaun ist während der Dauer der Bauarbeiten funktionsfähig zu halten.

II) HINWEISE

II.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten darüber hinaus Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

II.2) Gemeindliche Satzungen

Im Plangebiet gelten u.a. folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellsten Fassung:

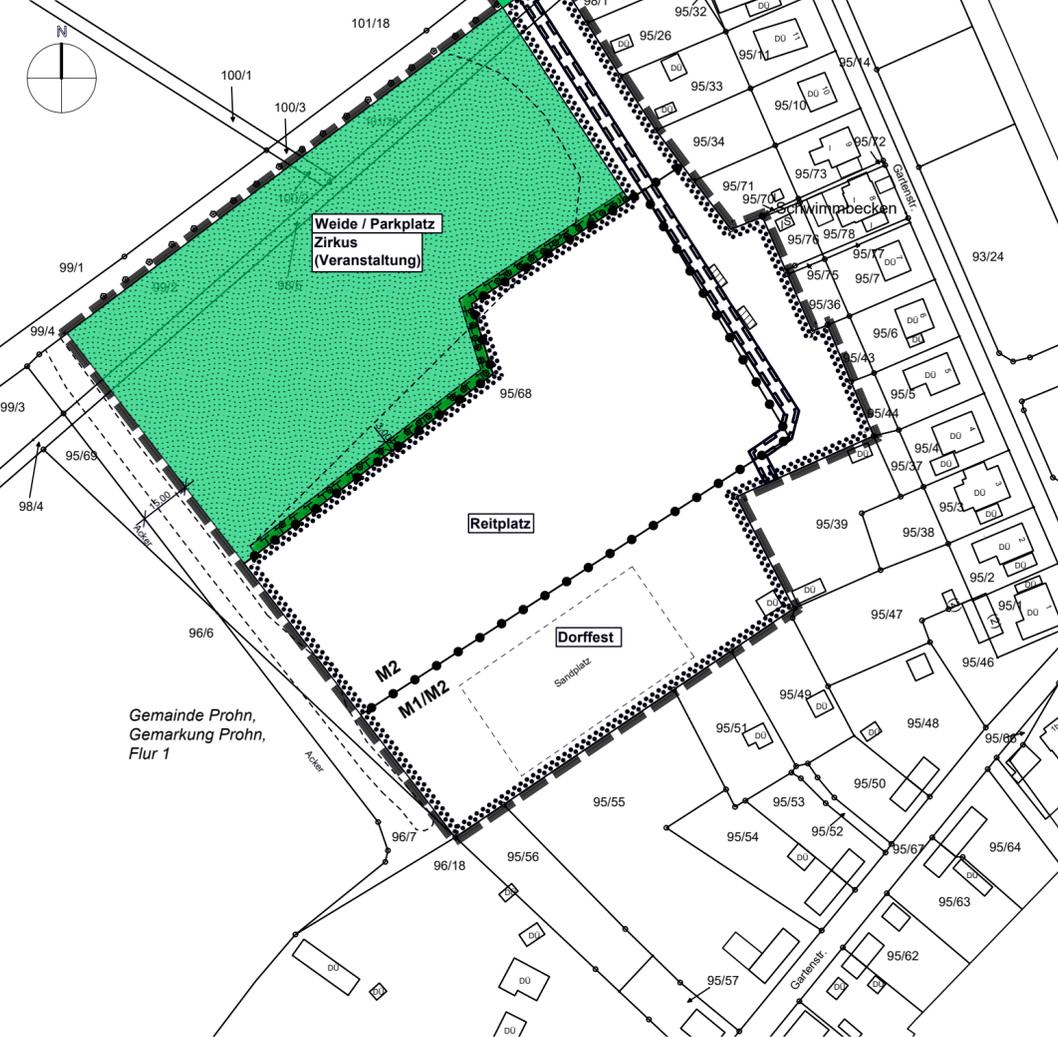
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gemeindegebiet Prohn (Stellplatzsatzung)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Prohn (Baumschutzsatzung)

II.3) Standortübungsplatz der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des ca. 2.975 m nordöstliche Standortübungsplatz (StÜbpl). Können möglicherweise störende und belästigende, insbesondere tieffrequente und impulsartige Geräusche die von Waffen ausgehen auftreten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom StÜbpl ausgehenden Schalldruckpegeln am Immissionsort und bei ungünstigen Wetterlagen der Dorf- und Reitplatz beansprucht wird.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.500



VERFAHRENSVERMERKE

1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.08.2020, bekannt gemacht vom 13.01.2021 bis zum 28.01.2021 erfolgt.

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom 01.02.2021 bis zum 15.02.2021 durchgeführt.

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 11.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5) Die Gemeindevertretung hat am 13.02.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie des Entwurfs der Begründung mit dem Umweltbericht und umweltrelevanter Stellungnahmen im Internet unter www.altenpleen.de in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt worden. Zusätzlich wurden die Unterlagen während der Dienststunden vom bis zum im Bauamt des Amtes Altenpleen, Parkstraße 2, 18445 Altenpleen nach § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Zeiten
Mo, Mi, Do: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 16.00 Uhr
Di: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr 18.00 Uhr
Fr: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung im Amt und im Internet ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist auf elektronischem Weg abzugeben sind oder von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom bis ortsüblich durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde sowie auf der Homepage des Amtes unter www.altenpleen.de bekannt gemacht worden.

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Prohn, den Bürgermeister

9) Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Bergen, den gez. ÖbVI Krawutschke

10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Prohn, den Bürgermeister

11) Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Prohn, den Bürgermeister

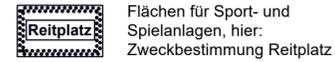
SATZUNG der Gemeinde Prohn

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“.

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 15 „Reitplatz Prohn“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Flächen für Sport- und Spielanlagen, hier: Zweckbestimmung Reitplatz

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen (öffentlich), hier: Zweckbestimmung Weide/Festwiese

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche (öffentlich) mit Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, hier: Zugunsten Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



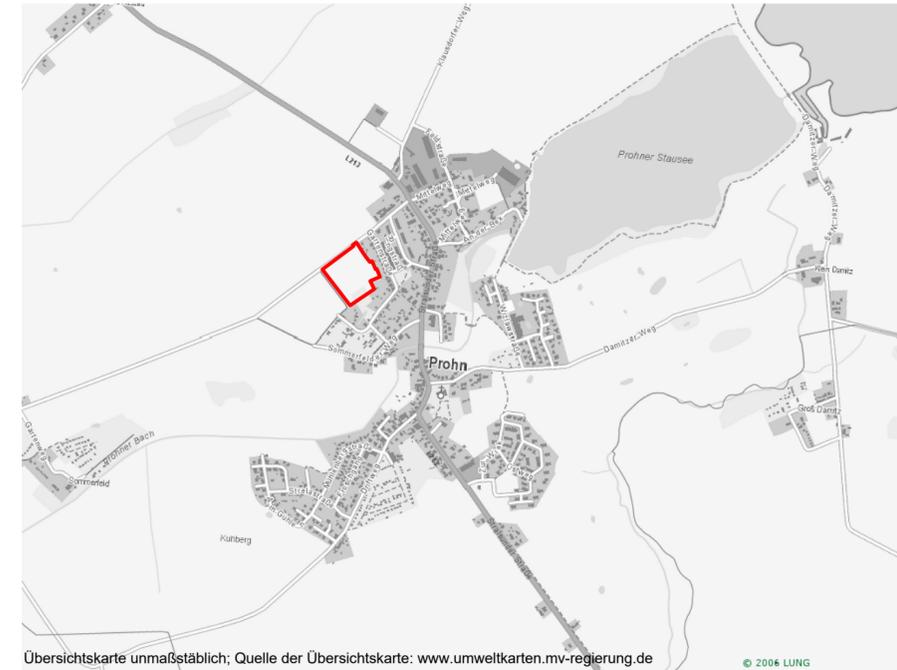
Umgrenzungen der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), s. TF: I.3)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: unterschiedliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Übersichtskarte unmaßstäblich; Quelle der Übersichtskarte: www.umweltkarten.mv-regierung.de

lars hertelt | stadtplanung und architektur
Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund
Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Prohn einfacher Bebauungsplan

Nr. 15 "Dorf- und Reitplatz Prohn"

Offenlagerefassung

(Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung vom 09.09.2020, Stand 13.01.2025

Maßstab 1:1.500